

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **14 (1954)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 43, Zürich 4, Tel. (051) 27 20 12.
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

18 Nov. 1954 14. Jahrg.

Inhalt	Die Kirche urteilt	85
	Der Filmbeauftragte des französischen Episkopates zur Frage des Kinobesuches . .	88
	Tagung des Leitenden Ausschusses des «Office Catholique International du Cinéma» .	89
	Bibliographie	89
	Kurzbesprechungen	90

Die Kirche urteilt . . .

Anlaß zu diesem Artikel gibt uns ein Inserat zum Film «La rage au corps», das am 20. und 23. Oktober 1954 im «Tagblatt der Stadt Zürich» erschien und u. a. folgenden Wortlaut hatte:

«Es war in letzter Zeit viel von Verboten die Rede, welche die französische Filmzensur gegenüber prominenten Werken der französischen Filmkunst ausgesprochen hatte. Auch unserem Film ‚La rage au corps‘ drohte dieses Schicksal, doch stellte sich in letzter Minute die Kirche mit ihrem Veto rettend zur Seite und erklärte durch den französischen Generalsekretär der katholischen Filmzentrale, Abbé Dewawrin, wörtlich folgendes: ‚Ich begrüße es, daß dieses bisher ängstlich gemiedene Thema aufgegriffen und filmisch gestaltet wurde. Der Film dient der sozialen Ordnung und der Wahrheit.‘ Mit dieser Empfehlung der höchsten moralischen Instanz war an diesem Film natürlich nicht mehr zu rütteln, und er erschien unangefochten in der Öffentlichkeit, wo er zwar viel Staub aufwirbelte, aber als Meisterwerk anerkannt wurde und als solches auch auf jeden Besucher wirkt.»

« . . . Besonders die ‚Nationalzeitung‘ Basel konnte ihn nicht genug rühmen und wies auf die Handlung sowie die Hauptdarstellerin hin mit dem lapidaren Satz: ‚Im Mittelalter wäre dieses Mädchen auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.‘»

Da das offizielle Urteil über den erwähnten Film in den von Abbé Dewawrin verantwortlich herausgegebenen «Fiches du Cinéma», Nr. 1814-3-54, der Centrale catholique du Cinéma in Paris (entspricht unserem schweizerischen «Filmberater») «à proscrire» = abzulehnen lautet, war für den Eingeweihten zum vorneherein klar, daß es sich hier um eine